



Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin



Gemeinde Scheeßel - Postfach 1149 - 27375 Scheeßel

Herrn
Ernst Friesecke
Büschelskamp 24
27383 Scheeßel

Fachbereich Inneres, Schulen und Kultur

Auskunft erteilt:
Stefan Behrens, GOAR



04263/9308-1810



04263/9308-1819



behrens@scheessel.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen
10/Beh

Datum
28.06.2010

Berechtigungsanfrage Domain „bueschelskamp.de“

Sehr geehrter Herr Friesecke,

wie Ihnen bekannt ist, ist Büschelskamp ein Ortsteil der Gemeinde Scheeßel. Nach § 12 BGB steht das Namensrecht an einem Gemeindennamen auf Grund hinreichender Unterscheidungskraft und Individualität zwecks Identifikation der so bezeichneten juristischen Personen des öffentlichen Rechts den Städten und Gemeinden zu (vergleiche GRUR, OLG Köln NJW-RR 1999, 622). Dabei sieht § 12 BGB unmittelbar das Namensrecht natürlicher Personen vor, es ist jedoch allgemeine Meinung der juristischen Kreise, dass § 12 BGB auch für juristische Personen und insbesondere auch solche des öffentlichen Rechts und im Übrigen darüber hinaus auch für Gemeindeteilnamen gilt. Unsere Gemeinde Scheeßel ist mithin grundsätzlich alleinige Namensrechtsinhaberin an ihrem Gemeindennamen und an den Namen eingemeindeter Gemeindeteile. Dies gilt sowohl für Gemeindeteilnamen, die eine Rechtsaufsichtsbehörde erteilt hat, als auch für Gemeindeteilnamen, die für die Gliederung eines Gemeindegebiets in Bezirke verwendet werden. Denn durch die Benennung als staatlichen Benennungsakt liegt eine hinreichend enge Beziehung zwischen dem Gemeindeteilnamen „Büschelskamp“, der der Identifikation eines Teils der Gemeinde Scheeßel dient, und der Gemeinde Scheeßel vor.

Scheeßel – staatlich anerkannter Erholungsort
Anschrift:
Gemeinde Scheeßel
Untervogtplatz 1
27383 Scheeßel
www.scheessel.de oder .eu
info@scheessel.de

Öffnungszeiten des Rathauses:
Montag – Freitag 7.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
Konten der Gemeindekasse:
Sparkasse Scheeßel BLZ 291 525 50 Kto. 106 005
Volksbank Sottrum eG BLZ 291 656 81 Kto. 97 777 200

So wie die Gemeinde Scheeßel die juristische Verantwortung für die Verwaltung des Gemeindeteils Büschelskamp trägt, steht ihr auch das Recht am Gemeindeteilnamen „Büschelskamp“ zu. Dies entspricht ebenfalls der Rechtssprechung (vergleiche z. B. LG München ZOM-RD 2003,149). Sie nutzen die Domain www.bueschelskamp.de, und dies auch um Informationen zu verbreiten, die den Eindruck erwecken, die Seite sei unmittelbar von der Gemeinde betrieben. Darüber hinaus betreiben Sie ein sogenannten „Framing“. Dabei stellen Sie urheberrechtlich geschützte Inhalte in eigenen Fraims dar, ohne hierzu um vorherige Erlaubnis ersucht zu haben und insbesondere ohne Genehmigung der Nutzungsberechtigten.

Der Gemeinde Scheeßel steht wegen eines Verstoßes gegen § 12 BGB sowie im Übrigen gegen urheberrechtliche Vorschriften ein Unterlassungsanspruch zur Seite, die Internetadresse www.bueschelskamp.de zu verwenden. Entsprechendes gilt für urheberrechtlich geschützte Inhalte, die urheberrechtlicher Weise im Rahmen des Framings verwendet werden.

Dennoch möchten wir Ihnen, bevor wir eine offizielle Abmahnung aussprechen, die Möglichkeit geben, sich zu dem obigen Sachverhalt zu äußern, und uns mitzuteilen, warum Sie der Ansicht sind, die Domain www.bueschelskamp.de nutzen zu dürfen.

Hierfür setzen wir Ihnen eine Frist bis zum

06. Juli 2010

Sollte diese Erklärung nicht oder nicht vollständig fristgemäß bei uns eingehen, sehen wir uns gezwungen, Weiterungen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Käthe Dittmer-Scheele

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

Postfach 1149
27375 Scheeßel

Scheeßel, 02.07.10

Ihr Schreiben vom 28.06.2010
Berechtigungsanfrage Domain „bueschelskamp.de“

Sehr geehrte Frau Dittmer-Scheele,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 28.6.2010.

In Ihrem Schreiben erläutern Sie die Rechtslage aus Ihrer Sicht und bitten mich um Stellungnahme.

Die Rechtslage zu Themen des Internet ist sehr komplex.

Dies liegt nicht unwesentlich daran, dass für die Justiz viele Fragen im Umgang mit dem Internet neu waren. So ergingen gerade in den ersten Jahren widersprüchliche Urteile. Etwa ab der Jahrtausendwende ergibt sich aus den unterschiedlichen Urteilen eine einigermaßen gefestigte Rechtsprechung.

Doch in vielen Bereichen gibt es bis heute unterschiedliche Urteile. Dies trifft z.B. auf die Bewertung der Zulässigkeit von Framing zu. Das LG Düsseldorf beispielsweise sieht dieses Verfahren als zulässig an. Wie das LG Verden entscheiden würde, ist offen.

Zur Verwendung des Namens Büschelskamp verweisen Sie auf ein Urteil des Landgerichts München aus dem Jahre 2003. Dieses Urteil betrifft nur den Einzelfall, da es kein Grundsatzurteil ist.

Aber auch dieses Urteil stützt Ihre Argumentation nicht.

Sie führen zu Recht selbst aus, dass das Namensrecht für Gemeindeteilnamen gilt, die für die Gliederung der Gemeinde in Bezirke verwendet werden.

Dies ist bei Büschelskamp nicht der Fall. Büschelskamp ist ein Straßename und wird von der Gemeinde ausschließlich als solcher verwendet. Weder in der Chronik von Hinrich Meyer noch in der neuen der Gemeinde Scheessel von

1997 wird Büschelskamp erwähnt. In keiner mir bekannten Publikation wird Büschelskamp als Name für einen bezirksähnlichen Gemeindeteil verwendet.

Auf Ihrer Internetseite www.scheessel.de wird Büschelskamp nicht erwähnt. Sie listen im Kapitel der Chronik alle Gemeindeteile sowohl für die politische wie für die kirchliche Gemeinde auf. Büschelskamp ist nicht dabei. Im Haushaltsplan 2010 der Gemeinde kommt Büschelskamp nicht vor.

Das Namensrecht der Gemeinde kann nicht auf Straßen ausgedehnt werden, denn ein Recht dieser Art müsste grundsätzlich gelten. Sie werden mir sicher zugestehen, dass Sie keinen Anspruch auf Namen wie „Bremer Straße“, „Große Straße“ oder „Harburger Straße“ haben oder je erhalten werden, wobei diese Straßen für Scheeßel wesentlich bedeutender sind als Büschelskamp.

Doch auch aus anderen Gründen werden Sie vor Gericht kein Namensrecht erhalten. Da ist zunächst der wirtschaftliche Vorteil des Nutzers zu prüfen. Zwar steht dies nicht im § 12 des BGB, jedoch können Sie dies allen diesbezüglichen Urteilen, auch dem von Ihnen angeführten, entnehmen.

In der Historie der Rechtsprechung kam die Fragestellung um das Namensrecht erst im Zuge des Internet auf, da es für deutsche Anwendungen nur einen möglichen Namen gab, nämlich www.name.de. Es musste also zwingend entschieden werden, wer im Anspruch Priorität genießt. Eine Kernfrage war dabei, ob sich ein Unternehmen auf Kosten eines anderen einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen will. Im von Ihnen angeführten Urteil will ein Unternehmen mit Stadtteilnamen für emails eine Kundenbindung erreichen.

Solchen Versuchen wollte die Rechtsprechung entgegentreten.

Meine Homepage ist eine private Homepage, die zu keinerlei Einschränkung der Gemeinde führt. Sie können unter www.scheessel.de sämtliche Inhalte nach eigenem Ermessen gestalten und sich darauf berufen, dass ausschließlich diese Inhalte die der offiziellen Gemeinde sind.

Übrigens teilen Sie diese Auffassung ja, denn Sie erheben ja auch keinen Widerspruch gegen die privaten Homepages von Hetzwege, Abbendorf oder Sothel.

Aber selbst Unternehmen können für ihre Homepage den Namen eines anderen, bedeutenderen Namensgebers nutzen, sofern sie mit diesem Namen keinen wirtschaftlichen Nutzen auf Kosten des anderen erzielen. Dazu empfehle ich Ihnen, die Seite www.bgh.de aufzurufen. Das Unternehmen Boschgotthardshütte (BGH) hatte diesen Namen vor dem Bundesgerichtshof beansprucht und sich im Namensrecht so weit durchgesetzt, dass es lediglich zu

einem Hinweis auf den BGH auf der Startseite unten links verpflichtet werden konnte.

Sollte auf meiner Homepage eine missverständliche Ausführung sein, die Berechtigung zur Kritik enthält, so weise ich verschiedentlich darauf hin, dass ich diese Kritik berücksichtigen werde. Dies gilt übrigens nicht nur für Linksetzung, sondern auch für inhaltliche Kritik. Allerdings habe ich seitens der Gemeinde keinerlei Kritik erhalten.

Ihre Argumentation zum Namensrecht teile ich nicht. Aber selbst, wenn ich es täte, hätten Sie kein Recht, eine Abmahnung auszusprechen, die Verwendung von www.bueschelskamp.de zu unterlassen.

Das Namensrecht des BGB hat ausschließlich Definitionscharakter. Daraus lässt sich nur herleiten, wer im Zweifel Vorrang hat, wenn nur einer zum Zuge kommen kann. Grundsätzlich gilt zunächst, wer den Namen zuerst zuerkannt bekommt, kann ihn auch verwenden. Will ein vorrangig Berechtigter den Namen nutzen, so muss er einen Freigabeantrag stellen. In diesem muss er gegenüber dem Namensverwender sein vorrangiges Recht begründen. Dazu muss er darlegen, warum Alternativen wie z.B. www.bueschelskamp.info ausscheiden. Er muss darüber hinaus bereit sein, die Kosten einer Übernahme zu tragen und muss die Homepage dann auch selber führen. Nur dann kann von einem berechtigten Interesse ausgegangen werden.

Einen solchen Freigabeantrag haben Sie nicht gestellt. Erst wenn ich diesen aus Ihrer Sicht unbegründet zurückweisen würde, hätten Sie die rechtliche Grundlage, eine Abmahnung auszusprechen oder Klage einzureichen.

Dazu benötigen Sie die Zustimmung des Gemeinderates. Ich war in den letzten Gemeinderatssitzungen dabei und weiß, dass der Gemeinderat keinen diesbezüglichen Beschluss herbeigeführt hat. Mein Kontakt zu der Mehrheit des Gemeinderates hat zu keinem Zeitpunkt eine ablehnende Haltung erkennen lassen, ganz im Gegenteil: wiederholt wurde ausdrücklich begrüßt, dass ich diese Information ins Netz stelle. Daher habe ich starke Zweifel, dass der Gemeinderat in Ihrem Sinne entscheiden wird.

Zusammenfassend sehe ich bestenfalls beim Framing eine gewisse Berechtigung der Kritik. Ich kann das Framing durch Umprogrammierung vermeiden. Für den Anwender wäre kein Unterschied erkennbar. Ich könnte Zugriffe auf die Homepage www.scheessel.de in gesondertem Fenster darstellen, was optisch ungünstiger und für die Gemeinde eher negativ zu werten ist. Ich kann auf die Verlinkung der Gemeinde ganz verzichten.

Dies hätte die Konsequenz, dass die Information nicht den Wortlaut der Gemeinde hätte oder dies als solches nicht erkennbar wäre. Auch dies halte ich für die Gemeinde eher für nachträglich.

Ich bin in dieser Frage aber offen und bitte Sie, mir mitzuteilen, was Sie denn wünschen. Ich werde Ihre Wünsche berücksichtigen.

Sollte die Gemeinde einen Freigabeanspruch an die Domain www.bueschelskamp.de an mich stellen, werde ich diesen mit Ihnen besprechen. Ich stehe dem nicht grundsätzlich entgegen. Ich bitte Sie jedoch, sich schon gleich darüber Gedanken zu machen, ob Sie Inhalte, ggf. auch Bilder, übernehmen wollen.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

eine Stellungnahme wäre jedoch unvollständig, würde ich nicht auf Ihre wirklichen Beweggründe eingehen.

Sie kennen die Homepage seit mindestens Herbst 2009, als Sie im Rahmen einer öffentlichen Sitzung selbst geäußert haben, dass zur Thematik umfängliche Information auf dieser Homepage verfügbar seien.

Ihr Schreiben ist am 28.6., also genau an dem Tag aufgesetzt worden, als ich seit 00:00 Uhr die Kostensituation beim Bau der Mensa veröffentlicht habe. Mir ist schon klar, dass Ihnen diese Information nicht gefällt. Aber zum Einen sind Sie Ihrer Verpflichtung, die Öffentlichkeit zu informieren, nicht nachgekommen. Zum Anderen ist meine Darstellung in der Sache offenbar richtig, denn Sie mahnen ja keine Fehlinformation an.

Es ist offenkundig, dass Sie unliebsame Information beseitigen möchten.

Da schlage ich einen anderen Weg vor, der wesentlich erfolgversprechender ist.

Informieren Sie doch auf der Homepage www.scheessel.de die Bürger, wie es andere Gemeinden auch tun. Richten Sie ein Ratsinformationssystem ein, in dem mindestens die Gremien und deren Mitglieder, Satzungen, Sitzungstermine und zugehörige Vorlagen, Protokolle und Beschlüsse und die Anträge der Parteien abrufbar sind.

Wenn Sie dies dann noch inhaltlich angemessen und zeitnah tun, dann erfüllen Sie nicht nur einen seit langem geforderten Bürgeranspruch. Sie verhindern auch, dass jemand meine Homepage aufruft. Wer liest schon „olle Kamellen“, die obendrein noch unverbindlich sind?

Seien Sie versichert, Sie täten mir damit einen großen Gefallen. Ich habe die Homepage über Büschelskamp, die übrigens schon 1998 eingerichtet wurde,

nur deshalb um politische Berichterstattung erweitert, weil die Bürger, insbesondere auch die aus der Straße Büschelskamp, von Ihnen nicht hinreichend und oftmals nicht korrekt informiert werden.

Sobald Sie dies abstellen, werde ich mir nicht mehr die Mühe machen und die politische Information erstellen.

Ich erwarte von Ihnen, dass Sie mich außerhalb des Rechtsweges ansprechen. So hätte ich gern eine Stellungnahme, wie bzgl. des Framing weiter verfahren werden soll.

Falls ich dazu keine Antwort erhalte, werde ich ab 15.7.2010 dies Framing im Zusammenhang mit der Gemeinde nicht mehr verwenden.

Sollten Sie weiterhin Anspruch auf die Verwendung des Namens www.bueschelskamp.de erheben, bitte ich Sie, mir dies mitzuteilen und den erforderlichen Freigabeanspruch bei mir einzureichen.

Sollten Sie mir wider Erwarten eine Abmahnung zukommen lassen, werde ich diese zurückweisen. Einer Klage Ihrerseits würde ich mit äußerster Gelassenheit entgegentreten. Die dargestellte Information kann ich von einem Tag auf den anderen unter einer anderen Domain ins Netz stellen.

Eine Klage, verbunden mit dem dann selbstverständlichen Bekanntwerden in der Presse, würde die Anzahl der Zugriffe auf meine Homepage deutlich erhöhen und über die Gemeinde Scheessel weit hinausgehen.

Als Betreiber einer Homepage kann man sich kaum eine bessere Werbung vorstellen.

Da die von Ihnen in Erwägung gezogenen „Weiterungen“ meiner Ansicht nach nicht ohne den Gemeinderat möglich sind, habe ich mir erlaubt, den Schriftwechsel den Fraktionsvorsitzenden per mail zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst Friesecke